

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Bergün Filisur (Abwassergesetz, AWG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am **XX.XX.2025**
und in Kraft gesetzt per **XX.XX.2025**

**ENTWURF vom 10.10.2024
z. H. VERNEHMLASSUNG**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines (Art. 1 – Art. 5)	4
Geltungsbereich und Zweck (Art. 1).....	4
Aufgaben der Gemeinde (Art. 2).....	4
Vorbehalt des übergeordneten Rechts (Art. 3).....	5
Begriffe (Art. 4).....	5
Einteilung der Abwasseranlagen (Art. 5).....	5
II. Abwasserentsorgung (Art. 6 – Art. 28)	6
2.1 Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen (Art. 6 – Art. 13)	6
Anschlusspflicht (Art. 6).....	6
Anschluss (Art. 7).....	6
Revisionschächte (Art. 8).....	6
Entlüftungen (Art. 9).....	7
Pumpanlagen (Art. 10).....	7
Rückstau (Art. 11).....	7
Wärmeentnahme (Art. 12).....	7
Nicht verschmutztes Abwasser (Art. 13).....	7
2.2 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen (Art. 14 – Art. 16)	8
Verschmutztes Abwasser (Art. 14).....	8
Entsorgung der Rückstände (Art. 15).....	8
Nicht verschmutztes Abwasser (Art. 16).....	9
2.3 Gemeinsame Bestimmungen (Art. 17 – Art. 28)	9
Bau von Abwasseranlagen (Art. 17).....	9
Wasserzähler (Art. 18).....	9
Abnahme (Art. 19).....	10
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung (Art. 20).....	10
Verschmutztes Abwasser (Art. 21).....	10
Abfälle (Art. 22).....	11
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen (Art. 23).....	12
Reinigung der Abwasserleitungen (Art. 24).....	12
Kontrolle der Abwasseranlagen (Art. 25).....	12
Behebung von Mängeln (Art. 26).....	12
Haftung (Art. 27).....	13
Strafbestimmungen (Art. 28).....	13
III. Finanzierung (Art. 29 – Art. 42)	13
3.1 Öffentliche Anlagen (Art. 29 – Art. 41)	13
3.1.1 Allgemeines (Art. 29 – Art. 31)	13
Gebührenarten (Art. 29).....	13
Bemessung, Veranlagung und Bezug (Art. 30).....	14
Gebührenpflicht (Art. 31).....	14
3.1.2 Abwasseranschlussgebühren (Art. 32 – Art. 36)	15
Schmutzwasseranschlussgebühr (Art. 32).....	15
Meteorwasseranschlussgebühr (Art. 33).....	15
Besondere Anschlussgebühren (Art. 34).....	16
Veranlagung (Art. 35).....	16
Fälligkeit und Bezug (Art. 36).....	17
3.1.3 Abwassergebühren (Art. 37 – Art. 43)	17
Benutzungsgebühr (Art. 37).....	17

Benutzungsgebühren nicht angeschlossener Liegenschaften (Art. 38).....	17
Schmutzwassergrundgebühr (Art. 39)	18
Meteorwassergebühr (Art. 40).....	19
Mengengebühr angeschlossener Liegenschaften (Art. 41)	19
Mengengebühr nicht angeschlossener Liegenschaften (Art. 42).....	20
Fälligkeit und Bezug (Art. 43)	20
3.2. Private Anlagen (Art. 44).....	20
Private Anlagen (Art. 44).....	20
IV. Rechtsmittel (Art. 45 – Art. 46).....	21
Einsprache (Art. 45).....	21
Beschwerde (Art. 46).....	21
V. Übergangs-, Schluss- und Vollzugsbestimmungen (Art. 47 – Art. 48).....	21
Widerhandlungen (Art. 47).....	21
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten (Art. 48).....	21
VI. Anhang zum Abwassergesetz	23
6.1 Schmutzwasseranschlussgebühren (Art. 32)	23
6.2 Meteorwasseranschlussgebühren (Art. 33).....	23
6.3 Schmutzwassergrundgebühren (Art. 38)	23
6.4 Meteorwassergebühren (Art. 39)	23
6.5 Mengengebühren (Art. 40).....	23

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich und
Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Bergün Filisur. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

⁴ Die Gemeinde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁵ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Deren Vollzug obliegt jedoch der Gemeinde Bergün Filisur.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung. Dabei kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen; Überwachung der privaten Abwasseranlagen; Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden (gemäss Generellem Entwässerungsplan [GEP]).

³ Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie der Abwasserverbände.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Art. 5

Einteilung der Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen. Verbands- und Gemeindeanlagen werden auch als öffentliche Anlagen bezeichnet.

² Verbands- und Gemeindeanlagen sind die von einem Abwasserverband oder der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.

³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Kanalisation und den angeschlossenen Gebäuden, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen und dergleichen.

⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Im Bereich von privaten Anlagen kann die Gemeinde auf das Führen eines solchen Katasterplans verzichten, sofern die entsprechenden Abwasseranlagen auf andere Weise planerisch hinreichend dokumentiert sind.

II. Abwasserentsorgung

2.1 Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie-, Hotellerie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

² Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor der Bauabnahme.

³ Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

⁴ Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzurechen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

⁵ Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren durch die Baubehörde erteilt.

Art. 7

Anschluss

¹ Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und ob der Anschluss durch die Gemeinde oder den Gesuchsteller auszuführen ist. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen die kantonale Fachstelle anzuhören oder zuständig ist.

² Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuführen. Im Anschlussbereich an die Gemeindekanalisation ist zwingend ein Kontrollschacht zu erstellen. Zusätzliche Kontrollschächte werden durch die Baubehörde verfügt.

Art. 8

Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Bodenleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, sind besteigbare Revisionsschächte nach den Angaben des Gemeindevorstandes zu erstellen.

Art. 9

Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind entlüftbar zu gestalten. Entlüftungsleitungen sind im Hausinneren über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden. Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 10

Pumpanlagen Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 11

Rückstau Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 12

Wärmeentnahme ¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

² In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13

Nicht verschmutztes Abwasser ¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser, Meteorwasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

² Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

³ Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Absätzen 1 und 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt der Umsetzung.

⁴ Muss nicht verschmutztes Abwasser im Mischsystem der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, ist es bis zur Grundstücksgrenze oder bis zur öffentlichen Schmutzwasserleitung getrennt abzuleiten.

2.2 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 14

Verschmutztes Abwasser ¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehenen Konzept.

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 15

Entsorgung der Rückstände ¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

² Abflusslose Gruben sowie weitere bestehende Klärgruben sind bei Bedarf durch den Eigentümer eigenverantwortlich zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Klärgruben sowie Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und Klärgruben sowie der Rückstände aus Kleinkläranlagen. Der Gemeindevorstand bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

⁴ Die Entsorgung hat nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle der Gemeinde, nach Massgabe der Vorschriften der Gemeinde bzw. des Abwasserverbandes sowie nach Weisungen des Klärwerkmeisters zu erfolgen.

⁵ Bei Bedarf kann die Gemeinde die Entsorgung selber

organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

⁶ Für die Überwachung der Abwasserentsorgung im Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisationen sowie für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur Entsorgung der Rückstände erhebt die Gemeinde gemäss den Bestimmungen von Art. 38 dieses Gesetzes und dem Anhang zu diesem Gesetz eine jährlich wiederkehrende Gebühr von sämtlichen Abwasser verursachenden Liegenschaften.

Art. 16

Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17

Bau von Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

² Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

⁴ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen muss mindestens 15 cm betragen.

Art. 18

Wasserzähler

¹ In allen an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen, die nicht schon aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes über einen Wasserzähler verfügen, sind Wasserzähler einzubauen.

² Die Eigentumsverhältnisse, die Lieferung, der Montageort, die Montage, die Zählermiete, die Kontrolle sowie der Unterhalt des Wasserzählers werden in der Gesetzgebung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bergün Filisur geregelt.

Art. 19

Abnahme

¹ Die Fertigstellung von Abwasseranlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind der Baubehörde frühzeitig vor dem Eindecken zu melden. Im Widerhandlungsfall kann die Baubehörde die Freilegung der Leitung oder andere geeignete Massnahmen auf Kosten des Bauherrn anordnen. Sämtliche aus solchen Widerhandlungen entstehenden Kosten und Folgeschäden gehen zu Lasten des Bauherrn.

² Die Baubehörde oder eine von dieser beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel innert angemessener Frist an. Sofern angezeigt, kann eine sofortige Ausführung oder eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

³ Die Lage der Leitungen ist durch die Bauherrschaft im offenen Graben durch den Leitungskatasterführer oder eine andere durch die Baubehörde bezeichnete Stelle einmessen zu lassen. In begründeten Ausnahmen kann die Baubehörde eine Übernahme in den Kataster aufgrund der von der Bauherrschaft erstellten Ausführungspläne mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen bewilligen. Die Verantwortung für die Genauigkeit solcher Pläne liegt bei der Bauherrschaft, die für den Schaden aufgrund von Ungenauigkeiten haftet.

Art. 20

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

² Die Anlageneigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 21

Verschmutztes Abwasser

¹ Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder Anlageteile von Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen geschädigt werden noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt wird.

² Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie Hotellerie oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur nach einer von der zuständigen kantonalen Stelle angeordneten Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden. Kann solches Abwasser aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für eine zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu behandeln oder zu beseitigen.

³ Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organischer Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Art. 22

Abfälle

¹ Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- b) geruchsbelästigende Stoffe;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Miststöcken und Komposthaufen, Futtersilos, Ställen sowie Aborten ohne Wasserspülung;
- d) Milch, Milch- und Käseabfallprodukte (Schotte etc.);
- e) grobdisperse Stoffe wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.;
- f) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
- g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z. B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Farben, aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe usw.;
- i) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen;
- j) Speiseabfälle aus Grossküchen sowie Presswasser aus Entwässerungsanlagen für Speiseabfälle mit mehr als 1 Prozent Feststoffen.

² Verboten ist ferner die Einleitung von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 60 Grad Celsius (vorbehältlich Kleinmengen bis 10 Liter), einem pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,0.

³ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen kantonalen Amtes. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

⁴ Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

⁵ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 23

Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 24

Reinigung der Abwasserleitungen

¹ Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

² Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

³ Öffentliche Schmutzwasser- und Meteorleitungen sowie die dazugehörigen Anlagen wie Kontroll- und Unterhaltsschächte, welche über private Grundstücke führen, müssen jederzeit und ohne vorgängige Aufforderung zugänglich sein.

Art. 25

Kontrolle der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

² Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 26

Behebung von Mängeln

¹ Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

² Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

³ Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Eigentümerschaft, verantwortlichen Person bzw. Unternehmung beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 27

Haftung

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Art. 28

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird vom Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft. Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzmassnahmen anordnen.

III. Finanzierung

3.1 Öffentliche Anlagen

3.1.1 Allgemeines

Art. 29

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen bei den Grundeigentümern kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Bei besonderen Umständen kann sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln tragen.

² Gebühren (Abwasseranschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groverschliessung.

³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird in der Gemein-derechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 30

Bemessung, Veranlagung und Bezug

¹ Die Anschlussgebühren (Schmutzwasseranschlussgebühren, Meteorwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren, Meteorwassergebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Bandbreiten der Gebührensätze werden aufgrund der voraussichtlichen Gesamtkosten der Abwasserentsorgung im Anhang zu diesem Gesetz gestützt auf Erfahrungswerte und Abschätzungen der künftigen Entwicklung festgelegt und periodischen Überprüfungen unterzogen. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Gebührenansätze für die Schmutzwassergrundgebühren, die Meteorwassergebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

Art. 31

Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Gebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Dies sind:

- a) bei Alleineigentum: der Eigentümer;
- b) bei Gesamteigentum: die Gesamteigentümer solidarisch;
- c) bei Miteigentum: die Miteigentümer solidarisch;
- d) bei Stockwerkeigentum: die Stockwerkeigentümergeinschaft;
- e) bei Baurechtsverhältnissen: die Baurechtsnehmer.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

⁴ Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.

3.1.2 Abwasseranschlussgebühren

Art. 32

Schmutzwasseran-
schlussgebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Schmutzwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

² Betriebsarten, welche nicht namentlich unter den Objektklassen im Anhang aufgeführt sind, werden durch die Baubehörde derjenigen Objektklasse zugeordnet, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

³ Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höheren Gebührenansätzen ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes.

⁴ Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

⁵ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 33

Meteorwasseranschluss-
gebühr

¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen der Meteorwasserentsorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Meteorwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Anhang dieses Gesetzes festgelegten Gebührensätzen.

² Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

³ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie

Umbauten behandelt.

Art. 34

Besondere Anschlussgebühren

¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

² Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 35

Veranlagung

¹ Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³ Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

⁵ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Art. 36

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Die Meteorwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Anlagen der Meteorwasserentsorgung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

³ Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

⁴ Die Gemeinde kann vor Baubeginn eine Akontozahlung von bis zu 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühren in Rechnung stellen.

⁵ Provisorische oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

3.1.3 Abwassergebühren

Art. 37

Benutzungsgebühr

¹ Für alle Abwasser verursachenden Bauten und Anlagen ist eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Schmutzwassergrundgebühr, einer Meteorwassergebühr und einer Mengengebühr.

² Die Schmutzwassergrundgebühr hat circa 30 bis 50 Prozent, die Meteorwassergebühr circa 30 bis 50 Prozent, die Mengengebühr circa 20 bis 40 Prozent der Kosten der Abwasserbehandlung zu decken.

Art. 38

Benutzungsgebühren
nicht angeschlossener
Liegenschaften

¹ Für Bauten und Anlagen, die an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, jedoch (noch) nicht an einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), bezahlt der Eigentümer 50 Prozent der Schmutzwassergrundgebühr, 50 Prozent der Mengengebühr und 100 Prozent der Meteorwassergebühr.

² Für Schmutzwasser verursachende Bauten und Anlagen (z. B. Maiensässe mit abflusslosen Gruben), die nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, bezahlt der Eigentümer 30 Prozent der Schmutzwassergrundgebühr und keine Meteorwassergebühr. Die Mengengebühr wird bei der Annahme nach den Bestimmungen der jeweiligen Abwasserreinigungsanlage

(ARA) verrechnet.

³ Öffentliche Abwasseranlagen, welche der Abwasserentsorgung von Bauten und Anlagen in den Erhaltungszonen und/oder im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet dienen (z. B. Maiensässe), müssen selbsttragend sein. Die Kosten dieser Gemeindeabwasseranlagen sind vollumfänglich von den betreffenden Benutzern bzw. Angeschlossenen zu tragen. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechenden Regelungen.

Art. 39

Schmutzwassergrundgebüh

¹ Für alle Schmutzwasser verursachenden Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Schmutzwassergrundgebühr zu entrichten.

² Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergrundgebühr bilden die im Anhang festgelegten, zwischen Wohneinheiten, Arbeitsstätten, Hotelzimmern und übrigen Schmutzwasser verursachenden Bauten differenzierten Gebührenansätze.

³ Zimmer und Küche (inkl. Kochnische) begründen eine Wohneinheit, ungeachtet ihrer Grösse und Nutzungshäufigkeit.

⁴ Gesonderte, feste Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses begründen eine Arbeitsstätte. Diese gilt zusätzlich zu allfälligen Grundgebühren für Wohneinheiten oder Hotelzimmer im selben Gebäude.

⁵ Als Hotelzimmer gelten Zimmer ohne eigene Küche in einem Hotel oder anderen Beherbergungsbetrieb, in denen Gäste während ihres Aufenthaltes wohnen. Ebenfalls unter die Hotelzimmer fallen Personalzimmer und dergleichen ohne eigene Küche.

⁶ Als übrige Schmutzwasser verursachende Bauten gelten sämtliche Bauten mit Abwasseranschluss oder eigener abflussloser Grube bzw. Klärgrube bzw. Abwasserreinigungsanlage, die nicht unter obenstehende Definitionen fallen (z. B. Toilette in Garagenbaute o. Ä.). Ebenfalls unter die übrigen Schmutzwasser verursachenden Bauten fallen dauerhaft platzierte Wohnwagen auf Campingplätzen.

⁷ Bei an die öffentlichen Anlagen angeschlossenen, aber aufgrund der Erreichbarkeit nicht ganzjährig bewohnbaren Liegenschaften in den Erhaltungszonen und/oder im weiteren ausserhalb der Bauzone gelegenen Gemeindegebiet (z. B. Maiensässe) werden die geltenden Ansätze um 40 Prozent reduziert. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand aufgrund objektiver Kriterien, ob eine Liegenschaft aufgrund der Erreichbarkeit als nicht ganzjährig bewohnbar gilt.

⁸ Schmutzwasserverursachende Bauten und Anlagen, die nicht in den Absätzen 1 bis 7 aufgeführt sind, fallen in jene Kategorie, der sie am ähnlichsten sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

⁹ Der Gemeindevorstand kann die Schmutzwassergrundgebühr erlassen, sofern der Grundeigentümer im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres für die folgenden Jahre ein entsprechendes Gesuch einreicht. Ein Erlass der Schmutzwassergrundgebühr darf lediglich bewilligt werden, wenn für die Liegenschaft für mindestens 1 Jahr keine Wasserzufuhr zur Verfügung stehen soll. Die anfallenden Kosten für den Zählerausbau, die Verzapfung der Leitung sowie die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Erfolgt eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses vor Ablauf der eines Jahres kann der Gemeindevorstand zusätzlich eine rückwirkende Verrechnung der Schmutzwassergrundgebühr veranlassen.

Art. 40

Meteorwassergebühr

¹ Für alle bebauten und befestigten Flächen, deren Abwasser in die Kanalisation (inkl. Meteorwassersystem) abgeleitet wird, ist eine jährlich wiederkehrende Meteorwassergebühr zu entrichten.

² Bemessungsgrundlage der Meteorwassergebühr bilden die Grösse der bebauten und befestigten Fläche und die im Anhang festgelegten, nach Grössenkategorien abgestuften Gebührensätze.

³ Für die Entwässerung der Gemeindestrassen und öffentlichen Plätze entrichtet die Gemeinde gemäss Anhang einen jährlichen Pauschalbetrag als Meteorwassergebühr.

⁴ Für die Entwässerung der Kantonsstrassen einrichtet der Kanton einen jährlichen Pauschalbetrag gemäss separater Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist durch den Gemeindevorstand auszuhandeln.

⁵ Für die Meteorwasserentsorgung der öffentlichen Brunnen entrichtet die Wasserversorgung aus der entsprechenden Spezialfinanzierung einen jährlichen Pauschalbetrag gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

Art. 41

Mengengebühr angeschlossener Liegenschaften

¹ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatz in Franken pro Kubikmeter (CHF/m³) veranlagt.

² Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ableseung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Abwasseranfall zu berücksichtigen sind.

³ Die Mengengebühren von an die öffentliche Schutzwasser-

Kanalisation angeschlossenen landwirtschaftlich genutzten Ställen wird in Form einer Pauschale gemäss Anhang zu diesem Gesetz erhoben.

Art. 42

Mengengebühr nicht angeschlossenener Liegenschaften

¹ Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.

² Die Veranlagung dieser Mengengebühr erfolgt auf Grund der abgeführten Abwassermenge und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten Gebührenansatz in Franken pro Kubikmeter. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abwasserverbänden.

Art. 43

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Abwassergebühren (Schmutzwassergrundgebühren, Meteorwassergebühren, Mengengebühren) und allfällige Zählermieten werden, mit Ausnahme der Mengengebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.

³ In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

3.2. Private Anlagen

Art. 44

Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt und gehen damit in dessen Eigentum über.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie

von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Rechtsmittel

Art. 45

Einsprache

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Schmutzwasseranschlussgebühren, der Meteorwasseranschlussgebühren, der besonderen Anschlussgebühren, der Schmutzwassergrundgebühren, der Meteorwassergebühren oder der Mengengebühren sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Zustellung eines Entscheids bzw. einer Rechnung zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 46

Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim zuständigen Gericht des Kantons angefochten werden.

V. Übergangs-, Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Art. 47

Widerhandlungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird vom Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft.

² Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfällen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 48

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, ist dieses per 01.04.2025 in Kraft zu setzen, andernfalls zum frühest möglichen Zeitpunkt, jeweils zu Beginn eines Quartals des Kalenderjahrs.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Bergün Filisur sowie der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur als aufgehoben.

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

⁵ Die Schmutzwassergrundgebühren und Meteorwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2026 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben. Für die Periode ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2025 werden die Gebühren nach den bisherigen Gesetzen der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur erhoben.

⁶ Die Mengengebühren werden ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn nach der bisherigen Gebührenverordnung für die Abwasseranlagen Bergün vom 01.11.1994 sowie der Änderung vom 13.11.1996 erhoben.

⁷ Anstelle von Mengengebühren werden vom ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2026 (Übergangszeit bis zum vollständigen Einbau/Erneuerung der Wasserzähler) auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Filisur Benützungsgebühren gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Erschliessungskosten der Gemeinde Filisur vom 29.12.1977 sowie den Ausführungsbestimmungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung, gültig ab 01.01.2011, erhoben.

⁸ Für die Mengengebühren der angeschlossenen Liegenschaften gelten während einer Übergangszeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 folgende Höchstansätze (Unsicherheiten über effektiven Verbrauch und mögliche bisher unbekannte Lecks und dergleichen an privaten Wasserversorgungs-Anlagen):

- CHF 600.00 pro Wohneinheit
- CHF 600.00 pro Arbeitsstätte
- CHF 200.00 pro Hotelzimmer
- CHF 600.00 pro übrige angeschlossene Baute

⁶ Für die Festsetzung der Abwasseranschlussgebühren und Meteorwasseranschlussgebühren sind die jeweiligen Gebührensätze massgebend, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Leitungsnetz gelten.

Durch die Gemeindeversammlung vom XX.XX.2025 genehmigt.

Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am XX.XX.2025.

In Kraft gesetzt per XX.XX.2025.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:

.....
Luzi C. Schutz

.....
Pina Fischer

VI. Anhang zum Abwassergesetz

6.1 Schmutzwasseranschlussgebühren (Art. 32)

6.1.1 Objektklasse 1 Bauten mit geringem Abwasseranfall, wie: - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten; - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen - Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen - Private Freizeit- und Sportanlagen	0.5 %
6.1.2 Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie: - Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant); - Landwirtschaftliche Ökonomiebauten; - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.); - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen; - Gewerbliche und private Treibhäuser für Anbau von Pflanzen; - Industrie- und Grossgewerbebauten.	1.0 %
6.1.3 Objektklasse 3 Bauten mit hohem Wasserbedarf wie: - Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser; - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.); - Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe.	1.5 %

6.2 Meteorwasseranschlussgebühren (Art. 33)

Alle Objektklassen	0.5 %
--------------------	-------

6.3 Schmutzwassergrundgebühren (Art. 38)

6.3.1 Wohneinheit	CHF 150.00 – CHF 300.00
6.3.2 Arbeitsstätte	CHF 150.00 – CHF 300.00
6.3.3 Hotelzimmer	CHF 15.00 – CHF 35.00
6.3.4 Übrige angeschlossene Bauten	CHF 100.00 – CHF 200.00

6.4 Meteorwassergebühren (Art. 39)

6.4.1 Kategorie 1 Bis 250 m ² entwässerte Fläche	CHF 50.00 – CHF 150.00
6.4.2 Kategorie 2 250 m ² – 500 m ² entwässerte Fläche	CHF 100.00 – CHF 200.00
6.4.3 Kategorie 3 Mehr als 500 m ² entwässerte Fläche	CHF 150.00 – CHF 250.00
6.4.4 Gemeindestrassen und öffentliche Plätze	CHF 10'000.00 – CHF 20'000.00

6.5 Mengengebühren (Art. 40)

6.5.1 Angeschlossene Liegenschaften	CHF 1.00 / m ³ – CHF 2.00 / m ³
6.5.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften	CHF 10.00 / m ³ – CHF 20.00 / m ³
6.5.3 Pauschale für angeschlossene Ställe	CHF 100.00 – CHF 300.00 / Jahr